

mittelverfahren. Daraus folgt auch, daß hier das Verbot der reformatio in peius keine Gültigkeit hat (§ 258 Abs. 2 StPO). Das Gericht entscheidet in der Hauptverhandlung nicht über die Aufhebung oder die Aufrechterhaltung des Strafbefehls. Es verhandelt und entscheidet, als ob der Strafbefehl nicht ergangen wäre. Der Strafbefehl tritt dabei an die Stelle eines Eröffnungsbeschlusses. Durch die Bezeichnung der strafbaren Handlung und der Person des Beschuldigten begrenzt er an Stelle des Eröffnungsbeschlusses den Gegenstand der richterlichen Untersuchung und Entscheidung.

Gegen das Urteil des Kreisgerichts stehen dem Angeklagten wie auch dem Staatsanwalt Rechtsmittel zu.

§ 20

Das Verfahren

bei gerichtlich-medizinischen Sicherungsmaßnahmen

1. Das Wesen des Verfahrens

1. Das Verfahren bei gerichtlich-medizinischen Sicherungsmaßnahmen ist in den §§ 260 ff. StPO geregelt. Es richtet sich gegen Zurechnungsunfähige im Sinne der §§ 51 Abs. 1 und 58 Abs. 1 StGB. Es unterscheidet sich dadurch vom ordentlichen Verfahren, daß die Maßnahmen, die das Gericht trifft, lediglich sichernden, aber keinen strafenden Charakter haben. Bei diesem Verfahren geht es um die Feststellung, ob der Beschuldigte eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen hat, für die er aber wegen der mangelnden Subjektseigenschaft²² strafrechtlich nicht verantwortlich ist (§§ 51 Abs. 1, 58 Abs. 1 StGB), und ob er im Interesse der öffentlichen Sicherheit in einer Heil- und Pflegeanstalt unterzubringen ist (§ 42 b StGB). Das Verfahren dient wie jedes Strafverfahren dem Schutze unseres Staates und der Bürger. Es hat aber nicht die Bestrafung, sondern die Verhinderung weiterer möglicher Angriffe auf die Sicherheit des gesellschaftlichen Zusammenlebens zum Ziel.²³

2. Das Verfahren bei gerichtlich-medizinischen Sicherungsmaßnahmen findet nur Anwendung, wenn der Staatsanwalt von der Einleitung eines ordentlichen Verfahrens abgesehen hat, weil bereits im

22. vgl. Lehrbuch des Strafrechts der Deutschen Demokratischen Republik, Allgemeiner Teil, Berlin 1957, S. 399.

23. a. a. O., S. 655 ff.